

TE Vwgh Erkenntnis 2013/2/26 2010/15/0202

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.2013

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

32/04 Steuern vom Umsatz;

Norm

BAO §293b;

UStG 1994 §12 Abs2 Z2 litb;

1. BAO § 293b heute
2. BAO § 293b gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
3. BAO § 293b gültig von 30.12.1989 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
1. UStG 1994 § 12 heute
2. UStG 1994 § 12 gültig ab 01.01.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
3. UStG 1994 § 12 gültig von 01.04.2022 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
4. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2020 bis 31.03.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
5. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
6. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
7. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2016 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
8. UStG 1994 § 12 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
9. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2013 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
10. UStG 1994 § 12 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
11. UStG 1994 § 12 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
12. UStG 1994 § 12 gültig von 16.06.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
13. UStG 1994 § 12 gültig von 29.12.2007 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
14. UStG 1994 § 12 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
15. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.2004 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
16. UStG 1994 § 12 gültig von 28.04.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2004
17. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.2003 bis 27.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2003
18. UStG 1994 § 12 gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
19. UStG 1994 § 12 gültig von 14.08.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
20. UStG 1994 § 12 gültig von 27.06.2001 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
21. UStG 1994 § 12 gültig von 01.06.2000 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2000
22. UStG 1994 § 12 gültig von 15.07.1999 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
23. UStG 1994 § 12 gültig von 19.06.1998 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998

24. UStG 1994 § 12 gültig von 10.01.1998 bis 18.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
25. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.1996 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
26. UStG 1994 § 12 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
27. UStG 1994 § 12 gültig von 06.01.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
28. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.1995 bis 05.01.1995

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2010/15/0203 E 26. Februar 2013

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Zorn, Dr. Büsser, MMag. Maislinger und Mag. Novak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Zaunbauer, über die Beschwerde der F SteuerberatungsgmbH & Co KG in L, vertreten durch Johann Mitterer, Steuerberater in 4020 Linz, Pillweinstraße 30, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Linz, vom 20. Oktober 2010, Zl. RV/0809-L/04, betreffend

u. a. Bescheidberichtigung gemäß § 293b BAO (Umsatzsteuer 2002), zu Recht erkannt u. a. Bescheidberichtigung gemäß Paragraph 293 b, BAO (Umsatzsteuer 2002), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Beschwerdeführerin machte in ihrer Umsatzsteuererklärung 2002 Vorsteuern im Zusammenhang mit einem Fahrzeug der Marke Opel Zafira geltend.

In den Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung wurde dazu - unter Nennung konkreter Zahlen hinsichtlich der abgezogenen Vorsteuern - ausgeführt:

"In der am 18.2.2002 veröffentlichten Liste des Ministeriums über vorsteuerabzugsberechtigte Kleinbusse unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils vom 8. Jänner 2002 ist der Opel Zafira nicht enthalten. Wir sind jedoch der Ansicht, dass es dafür keine Berechtigung gibt, denn entscheidend ist nach der Judikatur des VwGH die Verkehrsauffassung. Die Frage an einen neutralen Betrachter, der vor einem VW Sharan, einem Ford Galaxy oder einem Opel Zafira steht, worin der Unterschied im Typus dieser drei Fahrzeuge liege, wird dieser nicht beantworten können."

Der Umsatzsteuerbescheid 2002 vom 17. Juli 2003 erging erklärungsgemäß. Am 23. Februar 2004 verfügte das Finanzamt die Wiederaufnahme des Verfahrens und versagte im neuen Sachbescheid den besagten Vorsteuerabzug.

Am 5. Mai 2004 gab das Finanzamt der Berufung gegen die Wiederaufnahme des Verfahrens Folge und erließ am 7. Mai 2004 einen gemäß § 293b BAO berichtigten Umsatzsteuerbescheid 2002, in dem es den Vorsteuerabzug für den Opel Zafira wiederum nicht anerkannte. Am 5. Mai 2004 gab das Finanzamt der Berufung gegen die Wiederaufnahme des Verfahrens Folge und erließ am 7. Mai 2004 einen gemäß Paragraph 293 b, BAO berichtigten Umsatzsteuerbescheid 2002, in dem es den Vorsteuerabzug für den Opel Zafira wiederum nicht anerkannte.

In der dagegen von der Beschwerdeführerin eingebrachten Berufung wurde eingewandt, dass dem Bescheid jede Begründung betreffend die vom Gesetz geforderte offensichtliche Unrichtigkeit fehle.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung ab. Das Finanzamt habe in der Begründung des Berichtigungsbescheides zutreffend ausgeführt, dass die Finanzverwaltung zu keinem Zeitpunkt die Ansicht vertreten habe, dass für den Opel Zafira ein Vorsteuerabzug zustehe. Der Umsatzsteuerbescheid vom 17. Juli 2003 sei daher - aus der Sicht der Abgabenbehörde, auf die es nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs entscheidend ankomme - "offensichtlich unrichtig".

Dagegen wendet sich die Beschwerde. Die Beschwerdeführerin bringt vor, die Frage, ob es sich beim Opel Zafira um ein vorsteuerabzugsberechtigtes Fahrzeug handle, habe den unabhängigen Finanzsenat wie auch den Verwaltungsgerichtshof über Jahre hinweg beschäftigt. Eine Entscheidung sei erst im Jahr 2009 getroffen worden. Erst

mit der Entscheidung des UFS Feldkirch vom 28. Juli 2009, RV/0471-F/08, könne von einer einheitlichen Meinung der Finanzverwaltung gesprochen werden. Im Zeitpunkt der Bescheiderlassung (am 7. Mai 2004) seien daher die Voraussetzungen des § 293b BAO nicht vorgelegen. Dagegen wendet sich die Beschwerde. Die Beschwerdeführerin bringt vor, die Frage, ob es sich beim Opel Zafira um ein vorsteuerabzugsberechtigtes Fahrzeug handle, habe den unabhängigen Finanzsenat wie auch den Verwaltungsgerichtshof über Jahre hinweg beschäftigt. Eine Entscheidung sei erst im Jahr 2009 getroffen worden. Erst mit der Entscheidung des UFS Feldkirch vom 28. Juli 2009, RV/0471-F/08, könne von einer einheitlichen Meinung der Finanzverwaltung gesprochen werden. Im Zeitpunkt der Bescheiderlassung (am 7. Mai 2004) seien daher die Voraussetzungen des Paragraph 293 b, BAO nicht vorgelegen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde erwogen:

Gemäß § 293b BAO kann die Abgabenbehörde auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen einen Bescheid insoweit berichtigen, als seine Rechtswidrigkeit auf der Übernahme offensichtlicher Unrichtigkeiten aus Abgabenerklärungen beruht. Gemäß Paragraph 293 b, BAO kann die Abgabenbehörde auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen einen Bescheid insoweit berichtigen, als seine Rechtswidrigkeit auf der Übernahme offensichtlicher Unrichtigkeiten aus Abgabenerklärungen beruht.

§ 293b BAO setzt voraus, dass die Abgabenbehörde den Inhalt einer Abgabenerklärung übernimmt, wobei diesem Inhalt eine offensichtliche Unrichtigkeit zu Grunde liegt. Dies wird dann zu bejahen sein, wenn die Abgabenbehörde bei ordnungsgemäßer Prüfung der Abgabenerklärung die Unrichtigkeit hätte erkennen müssen, ohne ein weiteres Ermittlungsverfahren durchzuführen. Die Unrichtigkeit kann sowohl in einer unzutreffenden Rechtsauffassung als auch in einer in sich widersprüchlichen oder eindeutig gegen menschliches Erfahrungsgut sprechenden Sachverhaltsdarstellung zum Ausdruck kommen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 16. Dezember 2003, 2003/15/0110). Paragraph 293 b, BAO setzt voraus, dass die Abgabenbehörde den Inhalt einer Abgabenerklärung übernimmt, wobei diesem Inhalt eine offensichtliche Unrichtigkeit zu Grunde liegt. Dies wird dann zu bejahen sein, wenn die Abgabenbehörde bei ordnungsgemäßer Prüfung der Abgabenerklärung die Unrichtigkeit hätte erkennen müssen, ohne ein weiteres Ermittlungsverfahren durchzuführen. Die Unrichtigkeit kann sowohl in einer unzutreffenden Rechtsauffassung als auch in einer in sich widersprüchlichen oder eindeutig gegen menschliches Erfahrungsgut sprechenden Sachverhaltsdarstellung zum Ausdruck kommen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 16. Dezember 2003, 2003/15/0110).

Ob eine offensichtliche Unrichtigkeit im Hinblick auf die übernommene Rechtsauffassung vorliegt, ist anhand des Gesetzes und vor allem auch der dazu entwickelten Rechtsprechung zu beurteilen. Bestünde behördlicherseits bei entsprechender Prüfung von vornherein die Gewissheit, dass die in der Abgabenerklärung vertretene Rechtsansicht unrichtig ist, so liegt aus Sicht der Abgabenbehörde eine offensichtliche Unrichtigkeit vor (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. Mai 2009, 2007/15/0285). Ob eine offensichtliche Unrichtigkeit im Hinblick auf die übernommene Rechtsauffassung vorliegt, ist anhand des Gesetzes und vor allem auch der dazu entwickelten Rechtsprechung zu beurteilen. Bestünde behördlicherseits bei entsprechender Prüfung von vornherein die Gewissheit, dass die in der Abgabenerklärung vertretene Rechtsansicht unrichtig ist, so liegt aus Sicht der Abgabenbehörde eine offensichtliche Unrichtigkeit vor vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 28. Mai 2009, 2007/15/0285).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes steht der Vorsteuerabzug für den Opel Zafira nicht zu (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. November 2009, 2009/15/0184). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes steht der Vorsteuerabzug für den Opel Zafira nicht zu vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 25. November 2009, 2009/15/0184).

Die Beschwerdeführerin vertritt die Ansicht, dass erst auf Grund der (abweisenden) Berufungsentscheidung vom 28. Juli 2009, RV/0471-F/08, zu der das angeführte Erkenntnis vom 25. November 2009 ergangen ist, "eine einheitliche Meinung der Finanzverwaltung" vorliege.

Dies trifft nicht zu.

Gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 lit. b UStG 1994 besteht für Lieferungen, sonstige Leistungen oder Einfuhren, die im Zusammenhang mit der Anschaffung (Herstellung), Miete oder dem Betrieb von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Krafträdern stehen, von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen, ein Vorsteuerauschluss. Gemäß Paragraph 12, Absatz 2, Ziffer 2, Litera b, UStG 1994 besteht für Lieferungen, sonstige Leistungen oder Einfuhren, die im Zusammenhang mit der Anschaffung (Herstellung), Miete oder dem Betrieb von

Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Krafträdern stehen, von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen, ein Vorsteuerauschluss.

Busse, auch Kleinbusse, werden nach der Rechtsprechung von der Vorsteuerauschlussbestimmung des § 12 Abs. 2 Z 2 lit. b UStG 1994 nicht erfasst. Bei Inkrafttreten der 6. MwSt-Richtlinie 77/388/EWG für Österreich am 1. Jänner 1995 hat die Verwaltungspraxis den Begriff "Kleinbus" nach den im Erlass des Bundesministers für Finanzen vom 18. November 1987, AÖFV 1987/330, - auf der Grundlage einer durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entwickelten Definition - abstrakt festgelegten Bestimmungen ausgelegt. Busse, auch Kleinbusse, werden nach der Rechtsprechung von der Vorsteuerauschlussbestimmung des Paragraph 12, Absatz 2, Ziffer 2, Litera b, UStG 1994 nicht erfasst. Bei Inkrafttreten der 6. MwSt-Richtlinie 77/388/EWG für Österreich am 1. Jänner 1995 hat die Verwaltungspraxis den Begriff "Kleinbus" nach den im Erlass des Bundesministers für Finanzen vom 18. November 1987, AÖFV 1987/330, - auf der Grundlage einer durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entwickelten Definition - abstrakt festgelegten Bestimmungen ausgelegt.

In Reaktion auf das Urteil des EuGH vom 8. Jänner 2002, C- 409/99, Metropol Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH und Michael Stadler, hat der Bundesminister für Finanzen im Jahr 2002 die generell abstrakte Festlegung der Voraussetzungen eines - nicht vom Vorsteuerauschluss erfassten - Kleinbusses in der Verordnung BGBl. II Nr. 193/2002 wortgleich wie im erwähnten Erlass vom 18. November 1987 gefasst. In Reaktion auf das Urteil des EuGH vom 8. Jänner 2002, C- 409/99, Metropol Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH und Michael Stadler, hat der Bundesminister für Finanzen im Jahr 2002 die generell abstrakte Festlegung der Voraussetzungen eines - nicht vom Vorsteuerauschluss erfassten - Kleinbusses in der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 193 aus 2002, wortgleich wie im erwähnten Erlass vom 18. November 1987 gefasst.

Weiters wurde im Gefolge des angeführten EuGH-Urteils die Liste der vorsteuerabzugsberechtigten Kleinlastkraftwagen, Kastenwagen, Pritschenwagen und Kleinbusse um den Punkt

"6. Kleinbusse gemäß § 5 der Verordnung aus 2002" erweitert. Unter diesem Punkt werden sämtliche Fahrzeugtypen angeführt, die nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen unter Bedachtnahme auf die Entscheidung des EuGH vom 8. Jänner 2002 als vorsteuerabzugsberechtigten Kleinbusse anzusehen sind (vgl. SWK 2002, S 240). "6. Kleinbusse gemäß Paragraph 5, der Verordnung aus 2002" erweitert. Unter diesem Punkt werden sämtliche Fahrzeugtypen angeführt, die nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen unter Bedachtnahme auf die Entscheidung des EuGH vom 8. Jänner 2002 als vorsteuerabzugsberechtigten Kleinbusse anzusehen sind vergleiche , SWK 2002, S 240).

Es ist unbestritten, dass der Opel Zafira in dieser (laufend aktualisierten) Liste zu keinem Zeitpunkt aufschien und daher von den Finanzämtern entsprechende Vorsteuerabzüge nicht gewährt wurden.

Dass die Ansicht des BMF, der Opel Zafira berechtige auch unter Bedachtnahme auf Unionsrecht nicht zum Vorsteuerabzug, von Steuerpflichtigen im Rechtsmittelwege (letztlich aber - wie schon ausgeführt - erfolglos) bekämpft wurde, ist nicht entscheidend, weil es auf die Erkennbarkeit der Unrichtigkeit durch die Abgabenbehörde ankommt. Wesentlich ist, dass die Unrichtigkeit der in der Abgabenerklärung vertretenen Rechtsauffassung für das Finanzamt klar erkennbar gewesen wäre, wenn die Behörde die Abgabenerklärung diesbezüglich geprüft hätte (vgl. das hg. Erkenntnis vom 22. April 1998, 93/13/0277, VwSlg. 7273 F/1998). Dass die Ansicht des BMF, der Opel Zafira berechtige auch unter Bedachtnahme auf Unionsrecht nicht zum Vorsteuerabzug, von Steuerpflichtigen im Rechtsmittelwege (letztlich aber - wie schon ausgeführt - erfolglos) bekämpft wurde, ist nicht entscheidend, weil es auf die Erkennbarkeit der Unrichtigkeit durch die Abgabenbehörde ankommt. Wesentlich ist, dass die Unrichtigkeit der in der Abgabenerklärung vertretenen Rechtsauffassung für das Finanzamt klar erkennbar gewesen wäre, wenn die Behörde die Abgabenerklärung diesbezüglich geprüft hätte vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 22. April 1998, 93/13/0277, VwSlg. 7273 F/1998).

Auf Grund der in den Abgabenerklärungen erfolgten Offenlegung des - entgegen der Ansicht der "Finanzverwaltung" - vorgenommenen Vorsteuerabzuges konnte die belangte Behörde vom Vorliegen einer offensichtlichen Unrichtigkeit ausgehen.

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 26. Februar 2013

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2010150202.X00

Im RIS seit

02.04.2013

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at